



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Förderschulen alle (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6-BO8200.0/4/4

München, 22.05.2020
Telefon: 089 2186 2683
Name: Frau Dudas

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Präsenzunterricht an Förderschulen ab dem 15.06.2020**

Anlagen:

- Schreiben an die Grundschulen
- Schreiben an die Mittelschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

ergänzend zu den vorangegangenen Schreiben „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ vom 20.04.2020 und vom 06.05.2020 erhalten Sie hiermit weitere Informationen für den Bereich der Förderschulen.

Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sollen alle Schülerinnen und Schüler bayernweit wieder in den Unterricht zurückkommen. Damit kann auf die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens reagiert werden; mit umsichtigem Vorgehen wird das Infektionsrisiko weiterhin reduziert.

Im Folgenden werden die Bedingungen für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen der Förderzentren sowie des Angebots der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) ab dem 15. Juni erläutert.

Die beiliegenden Schreiben an die jeweiligen allgemeinen Schulen (Grundschule, Mittelschule) sind ergänzend zu beachten. Deren Maßgaben sind insbesondere für spezifische Inhalte wie Abschlussprüfungen, Übertritt und Notenbildung heranzuziehen. Den grundlegenden Rahmen gibt das vorliegende Schreiben für die Förderschulen vor.

Für Realschulen und berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten für die Schritte des Wiedereinstiegs die Maßgaben der allgemeinen Schulen entsprechend. Die Schulen für Kranke führen das Unterrichtsangebot fort und orientieren sich im Hinblick auf Hygiene und Infektionsschutz an den Maßgaben für die jeweilige Klinik.

Vorausgesetzt für das geplante Vorgehen ist eine weiterhin positive Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Beginn des Angebots der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE)

Die SVE nimmt ab 15.06.2020 wieder den Betrieb auf. Grundsätzlich gelten die organisatorischen Maßgaben und die Hygieneregeln wie im Bereich der Schule mit folgenden Konkretisierungen und Abweichungen:

- Geteilte Gruppen: ca. 4-6 Kinder (jeweils ca. 50% der Kinder einer SVE-Gruppe) werden von wenigen festen Bezugspersonen betreut, so dass ein weitgehend „normaler“ Umgang miteinander möglich ist. Geschwisterkinder sollen in einer Gruppe betreut werden. Offene oder teiloffene Konzepte sind nicht geeignet.
- Gruppenübergreifender Austausch der Kinder oder des Personals ist zu vermeiden.
- Gestaffelter Betrieb
 - o In der Regel wöchentlicher Wechsel der anwesenden Teilgruppen:
Woche 1: Teilgruppe A
Woche 2: Teilgruppe B
 - o Abhängig von räumlichen und personellen Bedingungen und von den spezifischen Förderbedarfen der Kinder ist es auch

möglich, dass eine geteilte SVE-Gruppe in getrennten Räumen gleichzeitig in der Schule anwesend ist und ein wöchentlichen Wechsel mit einer anderen SVE-Gruppe erfolgt.

- Bei einer kleinen SVE-Gruppe (bis 7 Kinder) ist es grundsätzlich möglich ein durchgehendes Angebot ohne Gruppenteilung durchzuführen. Die Entscheidung muss im Hinblick auf die räumlichen Bedingungen und die Voraussetzungen der betreuten Kinder getroffen werden. Der hierfür erforderliche Personaleinsatz muss im Rahmen der Personalversorgung der gesamten Schule abgewogen werden.
 - Abweichungen vom Wochenprinzip wie etwa ein tageweises Angebot (z. B. Mo/Di – Mi/Do o. ä.) sind möglich – je nach konkreten Voraussetzungen vor Ort.
- Die Betreuungszeit beträgt 15-20 Unterrichtsstunden/Woche. Soweit vor Ort ein HPT-Angebot eingerichtet ist oder Kooperationen mit einer Kindertagesstätte bestehen, sind diese in Anspruch zu nehmen und passende Anschlüsse zu koordinieren.

Hinweise zum Hygieneschutz

Die SVE ist in den Hygieneplan der Förderschule miteinzubeziehen

- Kranke Kinder dürfen die SVE nicht besuchen – dies gilt unabhängig von der Art der Erkrankung. Der Besuch der SVE ist nur möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler keine Krankheitssymptome aufweisen, nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie auch keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Kinder müssen in der Gruppe keinen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Bei Wegen im Haus sollen sie möglichst zum Tragen eines MNS angeleitet werden. Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS befreit.
- Die Anforderung des Mindestabstandes kann und muss von Kindern nicht eingehalten werden.

Die Anforderung des Mindestabstandes kann von Beschäftigten im Kontakt zu Kindern nur eingeschränkt eingehalten werden. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, können Beschäftigte auf einen angemessenen Abstand zwischen ihren Gesichtern und den Gesichtern der Kinder achten. Dieser angemessene Abstand lässt sich jedoch bei bestimmten Tätigkeiten (z. B. pflegerische Tätigkeiten, Tragen von Kindern auf dem Arm, Trösten von Kindern) nicht realisieren. Auf die erforderliche körperliche Nähe zu den Kindern sollte, soweit diese aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, nicht gänzlich verzichtet werden.

Die allgemeinen Anforderungen des Mindestabstandes und zum Infektionsschutz müssen zwischen Beschäftigten und im Kontakt mit Eltern eingehalten werden.

- Empfohlen ist, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände zu betreuen.
- Funktionsräume sollten zeitversetzt genutzt und gut gelüftet werden. Sofern möglich sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen.
- Abstandsgebot und grundlegende Hygieneregeln sollen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeitet und geübt werden:
 - o Regelmäßiges, aber nicht übermäßiges Händewaschen mit Seife. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.
 - o Hautschutz für Beschäftigte und für Kinder mit geeigneten Hautschutzmitteln nach Hygiene- und Hautschutzplan
 - o Hände aus dem Gesicht fernhalten
 - o Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand

Wichtige „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus“ gibt auch ein Informationsblatt der KUVB Bayern:

<https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Kitas/Corona/200508>

[4. aktual.Zusammenstellung.pdf](#)>

Ergänzend dazu können sich die SVE an den Hygieneschutzvorschriften orientieren, die an Kindertagesstätten gelten.

Präsenzunterricht der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler sollen im Schuljahr 2019/2020 wieder Unterricht an ihrer Schule besuchen können. Ab 15.06.2020 wird in allen Förderschulen Unterricht in allen Jahrgangsstufen angeboten.

Unterrichtsorganisation

- Geteilte Klassen: Lerngruppen mit ca. 4-9 Schülern (jeweils ca. 50% der Schüler einer Klasse).
- Mindestabstand der Arbeitsplätze: 1,5 Meter
- Gestaffelter Unterrichtsbetrieb
 - o In der Regel wöchentlicher Wechsel der Schülergruppen pro Klasse:
Woche 1: Gruppe A Schule, Gruppe B „Lernen zuhause“
Woche 2: Gruppe B Schule, Gruppe A „Lernen zuhause“ usw.
 - o Im Einzelfall sind Abweichungen vom Wochenprinzip wie etwa tageweiser Unterricht (z. B. Mo/Di – Mi/Do o. ä.) möglich– je nach konkreten Voraussetzungen vor Ort
- Zuständige Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal werden den Lerngruppen zugeordnet. Dabei soll auf möglichst feste Zuordnungen und wenige personelle Wechsel geachtet werden.
- Der Unterricht findet in festen Klassenräumen statt. Raumwechsel und Nutzung von Fachräumen sind möglichst einzuschränken.
- Für die Unterrichtszeit ist eine Bandbreite von 15-20 Stunden pro Woche vorgesehen. Abschlussklassen, die sich auf Abschlussprüfungen vorbereiten, sollen bis zum Beginn dieser Abschlussprüfungen möglichst täglich Unterricht und möglichst viele der vorgesehenen Stunden erhalten.
- Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss werden gegebenenfalls in Kooperation mit den jeweiligen Partnern auf den Beginn von HPT, Hort oder anderer anschließender Angebote ausgerichtet, um unmittelbare Übergänge zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. Hort oder

Nachmittagsbetreuung im Regelfall frühestens um 11:00 Uhr beginnen können.

- Die Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler, die in ganzjährigen Heimeinrichtungen leben, kann entsprechend der Erfordernisse des Infektionsschutzes dieser Heime abweichend gestaltet werden. Bei Bedarf können eigene Gruppen gebildet und bestehende Klassenzusammensetzungen aufgelöst werden.

Kombiniertes Lernangebot

Das Lernangebot bis zum Schuljahresende teilt sich in Phasen des Präsenzunterrichts und des *Lernens zuhause*. Lernangebote und Lernaufgaben der beiden Phasen sind verzahnt und ergänzen sich. Präsenzunterricht und *Lernen zuhause* bilden eine Einheit und sind aufeinander zu beziehen, um so möglichst lernwirksam sein zu können. Die Umsetzung des kombinierten Lernangebotes stellt besondere Anforderung an die Kooperation. Die Klassenleitung kennt Lernmöglichkeiten und Bedarfe der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse am besten. Um den Unterricht der geteilten Klasse umzusetzen, sind teils mehrere Lehrkräfte einbezogen. Sie tauschen sich aus und sorgen für ausgewogenen Unterricht und Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

Präsenzunterricht

- Erarbeitung neuer Inhalte erfolgt im Präsenzunterricht. Fragen zu vorangehenden Inhalten werden geklärt, Lernfortschritte werden überprüft. Schwerpunkt sind Kerninhalte, die Lernergebnisse des aktuellen Schuljahres sichern und die Anschlussfähigkeit an das folgende Schuljahr 2020/2021 möglichst gut herstellen.
- Sachfächer:
Im sachkundlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht ist auf die Durchführung von Schülerexperimenten zu verzichten. Gegen Lehrerdemonstrationsexperimente bestehen keine Einwände, sofern die Vorgaben der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht und des Infektionsschutzes beachtet werden.

- Informatik:

Der Unterricht soll so weit wie möglich im Klassenzimmer stattfinden. Gemeinsam genutzte Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

- Soziales bzw. Ernährung und Soziales:

Abstandsregelungen sind einzuhalten, daher ist das übliche und erwünschte gemeinsame Essen in der Gruppe um einen Tisch aufgrund Infektionsschutz derzeit nicht möglich. Da eine Übertragung des Virus mit Lebensmitteln unwahrscheinlich ist, reicht die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln und regelmäßiges Händewaschen aus. Das Infektionsrisiko ist durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich verringert. Besteck, Geschirr und Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen gemeinsam benutzt und vor Weitergabe gründlich gereinigt werden. Gleiches gilt auch für den Küchenarbeitsplatz. Auf das KMS vom 20. April 2020, Az.: III.2-BS7501 (2020) – 4b.25 937, Anlage 1 wird verwiesen.

- Sport:

Weiterhin kann kein praktischer Sportunterricht durchgeführt werden. Aktivierungseinheiten zur Rhythmisierung des Unterrichts sind sinnvoll und sollen bevorzugt im Freien stattfinden.

- Musik:

Der Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass gemeinsames Singen (z. B. Chorsingen) im Unterricht nicht möglich ist. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Gesang (auch z. B. zum Tagesbeginn oder in anderen Fächern) und der Einsatz von Blasinstrumenten sind aufgrund der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen bis auf Weiteres nicht möglich. Dies gilt auch für Angebote wie Chor- und Instrumentalklassen.

- Unter <https://www.blkm.de/BLKM-Projekte/Musikdaheim> finden Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte neben den Tipps der Woche eine umfangreiche Liedersammlung mit vielen Gestaltungsanregungen, Liedeinspielungen, Playbacks und Tutorials für das Singen und Musizieren zuhause. Auch edukative Angebote von kulturellen Institutionen - Bayer. Rundfunk, Münchner Philharmoniker, Bayer. Staatsoper, Bayer. Musikrat u. v. a. - sind hier verlinkt.
- Kunst, Technik, Werken und Gestalten:
Der Hygieneplan ist zu beachten. Dabei wird besonders auf Abstandsregelung und die Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände hingewiesen. Von der Schule zur Verfügung gestellte Werkzeuge sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Religionslehre bzw. Ethik
Im Religions- und Ethikunterricht ist die Bildung gekoppelter Unterrichtsgruppen der Regelfall, weshalb hier Probleme der Organisation und die Vermeidung von Gruppenmischungen verstärkt auftreten können. Auch wenn die gegenwärtige Situation vielfach flexible Maßnahmen erfordert, bitten wir darum, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Konfessionalität des Religionsunterrichts zu beachten. Gleiches gilt für den Charakter des Fachs Ethik als Unterrichtsfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Lernen zuhause

- *Lernen zuhause* leistet auch nach der Öffnung der Schulen ab 15.06.2020 einen wesentlichen Beitrag zum schulischen Lernen.
- Schülerinnen und Schüler erhalten ergänzende Aufgaben für das *Lernen zuhause*, die zur Übung und Vertiefung des Präsenzunterrichts dienen.
- Die Klassenleitung hält in allen Fällen den Überblick und steuert die Auftragspakete. Die Lernangebote sind entsprechend den unterschiedlichen Förderschwerpunkten, dem Alter und den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gestaltet. Aufgaben werden individuell zugeschnitten und rhythmisiert. Mit einem Wochenplan geben sie eine Struktur vor, die konkrete Anhaltspunkte für den Umfang und die Auftei-

lung des täglichen Lernens gibt. Eine Vielfalt von Lern- und Arbeitsweisen ist anzustreben.

- Direkter Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern ist in der Phase des *Lernens zuhause* weiterhin erforderlich. Dieser kann etwa telefonisch oder mit digitalen Medien erfolgen. Hierzu sollte der Wochenplan nach Möglichkeit verbindliche Zeiten vorsehen.

Weitere Hinweise zum Präsenzunterricht

Ergänzend zu den Hinweisen aus dem Schreiben vom 06.05.2020 ist zu beachten:

Die Sorgen der Erziehungsberechtigten und des Schul- und Einrichtungspersonals hinsichtlich eines behinderungsbedingt erhöhten Risikos einer Covid-19-Erkrankung sind sehr ernst zu nehmen.

Soweit die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder deren Angehörige, die im gleichen Haushalt leben, zu einer Risikogruppe gemäß den Empfehlungen des RKI gehören, die einen besonders schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung befürchten lassen, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreien zu lassen.

Unabhängig davon legen die Förderschulen auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler ein ganz besonderes Augenmerk auf diese Schülergruppe und gehen in Fällen, die einen besonders schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls ein besonders hohes Infektionsrisiko befürchten lassen, eigenständig auf die Erziehungsberechtigten zu, um die gegebenenfalls erhöhten Risiken und die Schulbesuchsfähigkeit des Kindes, auch unter Hinzuziehung einer fachärztlichen Beratung abzuklären. Für Schülerinnen und Schüler, die einer „Risikogruppe für schwere Verläufe“ angehören, bei denen die Erziehungsberechtigten eine Teilnahme am Präsenzunterricht wünschen, sollte anhand einer Gefährdungsbeurteilung möglichst unter Einbeziehung medizinischer Beratung überprüft werden, ob und wie eine Beschulung realisiert

werden kann, beispielsweise durch Minimierung der Personenkontakte, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines höherwertigen Atemschutzes aus medizinischen Gründen.

Alleine das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes oder einer Behinderung begründet noch nicht die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, die eine Covid-19-Erkrankung mit besonders schwerem Verlauf erwarten lässt. Die aktuelle Beschreibung von Risikogruppen können den Empfehlungen des RKI entnommen werden:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavi-rus/Steckbrief.html

Als Risikosituation der Schülerin oder des Schülers gilt, beispielsweise:

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere, oder
- wenn wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison), oder
- eine Schwächung des Immunsystems z. B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie, oder
- wenn derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen oder
- eine Schwerbehinderung, die entsprechende gesundheitliche Beeinträchtigung und Risiken nach sich zieht.

Schließlich können Schülerinnen und Schüler mit besonderem Risikostatus oder von denen aufgrund der Beeinträchtigung, Behinderung oder ihres Verhaltens ein besonderes, unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse nicht beherrschbares Ansteckungsrisiko ausgeht, auch von Seiten der Schule von der Teilnahme am Präsenzunterricht ausgeschlossen werden (vgl. Art. 87 BayEUG).

Schülerbeförderung

- Die bisherigen Hinweise, insbesondere aus dem Schreiben vom 06.05.2020, gelten weiterhin.
- In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler von der generellen Verpflichtung zum Tragen einer MSN bei der Schülerbeförderung befreit sind, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der MNB während des Schülertransportes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Schulaufnahme und Durchführung sonderpädagogischer Diagnostik

- Zur Vorbereitung der Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 können bereits jetzt notwendig Einzeltermine zu Diagnostik und Beratung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Einzeltermine mit SVE-Kindern, deren Einschulung bevorsteht.

Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

- Für die Durchführung von BOM im Förderschwerpunkt Lernen wird auf vorangehenden Schreiben verwiesen. Betriebspraktika können im Einvernehmen mit Eltern durchgeführt werden.
- Die Gesamtmaßnahme Übergang Förderschule-Beruf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist als Individualmaßnahme gestaltet und wird nach Möglichkeit in Kooperation mit den IFD-Mitarbeitern fortgesetzt.

Personaleinsatz

Alle Lehrkräfte sowie ggf. schulische Pflegekräfte und weiteres schulisches Personal aus den Bereichen Schule und SVE haben die Aufgabe, an den Angeboten der Förderschule mitzuwirken.

- Die Schulleitung überblickt und steuert den Einsatz der einzelnen Lehrpersonen entsprechend der gleichmäßigen Belastung durch schulische

Aufgaben. Die umfangreiche notwendige Umorganisation und Neugestaltung des Stundenplans erfordert von allen Lehrkräften und dem weiteren Personal Flexibilität. Zentral ist, gemeinsam die bestmöglichen Bedingungen für erfolgreiches schulisches Lernen der Schülerinnen und Schüler und für ein förderliches Klima im Schulleben herzustellen.

- Da sich die Personalstruktur an den Schulstandorten teils deutlich unterscheidet, kann es bei Häufungen von Personalausfällen aufgrund von Erkrankungen oder vorsorgebedingten Freistellungen erforderlich sein, dass einzelne Lehrkräfte ganz oder teilweise an anderen Förderschulen eingesetzt werden müssen. Diese Maßnahme führt erforderlichenfalls die zuständige Regierung durch. Leitend ist das Ziel, möglichst vergleichbare Bedingungen an den Schulen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der verschiedenen Förderschwerpunkte zu sichern.
- Die Klassenleitung koordiniert den Einsatz im Hinblick auf die Aufgabenstellungen durch verschiedene Lehrkräfte und auf die direkte Betreuung und Rückmeldung an einzelne Schüler.
- Die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) stehen im Rahmen des vereinbarten Umfangs auf Anforderung zur Unterstützung des Unterrichts für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung und im Präsenzunterricht sowie bei der Gestaltung von geeigneten Aufgaben für *Lernen zuhause* zur Verfügung. Im Übrigen erfolgt der Einsatz am Förderzentrum.
- Schulbegleitungen gehören nicht zum Personal der Schule. Ihr Einsatz erfolgt unverändert entsprechend der Aufgaben zur Ermöglichung der Teilhabe an schulischer Bildung. Im Wechsel zwischen Präsenzunterricht und *Lernen zuhause*, können Schulbegleitungen die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch beim Lernen zuhause unterstützen, soweit das mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt wurde.

Fortsetzung der Notbetreuung an Förderschulen

Es ist anzunehmen, dass mit der Wiederaufnahme des gestaffelten Präsenzunterrichts für alle Jahrgangsstufen die Inanspruchnahme der Notbetreuung zurückgehen wird. Das Angebot der Notbetreuung wird in Förderschule und SVE noch an den Schultagen aufrechterhalten, die bei gestaffelter Beschulung nicht vom Präsenzunterricht abgedeckt sind. Nach Möglichkeit können Schülerinnen und Schüler jeweils der Teilgruppe ihrer eigenen oder einer anderen Klasse im Präsenzunterricht zugeordnet werden, soweit die Anforderungen des Infektionsschutzes dies zulassen. Eine gemeinsame Notbetreuung von Schulen auf demselben Campus ist denkbar.

Die Schulleitung, die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde oder der Träger der jeweiligen Einrichtung sollen während der Unterrichtszeit ein Betreuungsangebot zur Verfügung stellen

1. für Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)
2. für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6
sowie je nach Möglichkeit vor Ort für Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert.

Das Betreuungsangebot nach Nr. 1 und 2 darf nur in Anspruch genommen werden, soweit und solange

- ein Erziehungsberechtigter in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
- eine Alleinerziehende bzw. ein Alleinerziehender erwerbstätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist oder
- ein Erziehungsberechtigter als Abschlusschülerin oder -schüler an den Prüfungen für einen schulischen oder beruflichen Abschluss teilnimmt und aus diesem Grund an der Betreuung des Kindes gehindert ist,
- nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten und auf Antrag des Jugendamtes bei besonders begründeter Kindeswohlgefährdung,

und das Kind bzw. der Schüler oder die Schülerin

- nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann,
- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt,

jeweils mit Zustimmung der Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazitäten.

Soweit die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes und die Notfallbetreuung an personelle oder räumliche Kapazitätsgrenzen stoßen, ist vorrangig die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes sicherzustellen.

Für Ihren Einsatz bei den umfangreichen organisatorischen Aufgaben, aber auch bei der Begleitung und Unterstützung der Lehrkräfte und des gesamten schulischen Personals bedanken wir uns erneut. Sie ermöglichen mit dem gestaffelten Unterrichtsangebot eine Rückkehr aller Schüler in das schulische Leben und die Schulgemeinschaft. Dies stellt alle Beteiligten weiter vor Herausforderungen. An vielen Stellen wurde und wird gleichzeitig wie selten sichtbar, welche wichtige Rolle der Lern- und Lebensraum Schule für die Schülerinnen und Schüler spielt, den Sie täglich schaffen und gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernhard Butz
Leitender Ministerialrat

Per E-Mail

An die

Sachgebietsleiter SG 41 der Regierungen (per
OWA)